

Zur Lesung von Kap. 27 der *lex Troesmensium*

Zwei Tafeln der *lex municipalis* des *municipium* Troesmis in der Provinz *Moesia inferior* aus der Zeit der Samtherrschaft von Mark Aurel und Commodus (177–180 n. Chr.) wurden — nach einem spektakulärem Wechselspiel von Auftauchen und Verschwinden — von Werner Eck 2016 mit größerer Transparenz ediert und kommentiert¹. Tafel B enthält den Schluss von Kap. 27 (Z. 1–18) und den Beginn von Kap. 28 der *lex* (Z. 19–30). Edition und Überlieferung der ersten elf Zeilen werden im Folgenden einer kritischen Würdigung unterzogen².

1. Tafel B, Z. 1–4: Mindestvermögen der Wahlwerber

Der Text setzt innerhalb einer Regelung über das Mindestvermögen der Wahlwerber um ein Amt ein. Die Fotografie der Inschrift bei Eck³ zeigt in den Zeilen 1–4 folgenden Text:

- 1 PETETPATRIAVOVEPATERNOPROAVOVEPATERNI
- 2 AVVPATRICVIVSINPOTESTATESITMINORESSINTQVAM
- 3 VTEVMADLEGENDVMVMVNERO·DEC·CONSCRIPTORVMVEESSE
- 4 INVEEVMMVMVNER·LEGIOPORTEAT.

[---]

- 1 *petet, patri avove paterno proavove paterni*
- 2 *avi patri, cuius in potestate sit, minores sint, quam*
- 3 *ut eum adlegendum numero dec(urionum) conscriptorumve esse*
- 4 *inve eum numer(um) legi oporteat.*

a) Z. 1/2: „Dreigenerationenregelung“ (Eck)

Eck liest zu Beginn von Z. 2 statt *avi* (AVI): *aut* (AVT) und ändert am Ende von Z. 1 *paterni* zu *patern<o>*⁴. Die Rede sei vom Vater des Wahlwerbers (*patri*), seinem

¹ W. Eck, *Die lex Troesmensium: ein Stadtgesetz für ein municipium civium Romanorum*, ZPE 200 (2016) 565–606; zur Abfassungszeit 582–584; zur „Fundgeschichte“ 567; 570.

² Der/-in anonymen Gutachter/-in danke ich herzlich für wertvolle Anregungen.

³ Eck, *Lex Troesmensium* (o. Anm. 1) 571 Abb. 4; 573 Abb. 6.

⁴ Eck, *Lex Troesmensium* (o. Anm. 1) 576; 578.

Großvater väterlicherseits (*avove paternio*), „seinem Urgroßvater väterlicherseits“⁵ (*provove paternio*), sowie — nach AVT / aut — vom Hausvater, in dessen Gewalt der Wahlwerber noch steht (*patri, cuius in potestate sit*). Eck entwickelt daraus folgende Regelung⁶: Der gewaltfreie Wahlwerber müsse in vierter Generation über das Mindestvermögen verfügen; beim noch gewaltabhängigen Wahlwerber sei hingegen das Vermögen des Hausvaters entscheidend. Die Lesung AVI / avi zu Beginn von Z. 2 erscheint nach der Abbildung freilich eindeutig⁷. Sie entspricht gemeinsam mit *paterri* am Ende von Z. 1 einem Textbaustein zur Person des Inhabers der väterlichen Gewalt, der in den Digesten zweifach belegt ist, davon einmal als Wortlaut des prätorischen Edikts (über die Entlassung aus der väterlichen Gewalt):

D. 25,3,5,2 (Ulp. 2 off. cons.)

Utrum autem tantum patrem avumve paternum proavumve paterni avi patrem ceterosque virilis sexus parentes alere cogamur, an vero etiam matrem ceterosque parentes et per illum sexum contingentes cogamur alere, videndum. (...)

„Ob wir aber gezwungen werden, nur dem Vater, dem Großvater väterlicherseits und/oder dem Urgroßvater, der der Vater des Großvaters väterlicherseits ist, und den übrigen Aszendenten männlicher Linie Unterhalt zu leisten oder auch der Mutter und den übrigen Aszendenten, zu denen über jene Linie Verwandtschaft besteht, ist zu untersuchen. (...)“

D. 37,12 r.: *Si a parente quis manumissus sit* (= Ediktstitel?).

„Wenn jemand vom (Haus-)Vater aus der Gewalt entlassen worden ist“

D. 37,12,1,1 (Ulp. 45 ed.)

Emmerantur igitur edicto personae manumissorum sic: „in eo, qui a patre avove paterno provove paterni avi patre“.

„Im Edikt werden also die Personen der aus der Gewalt Entlassenen folgendermaßen aufgezählt: ‚Bei demjenigen, der vom Vater, Großvater väterlicherseits oder Urgroßvater, der der Vater des Großvaters väterlicherseits ist ...‘“

Unter der väterlichen Gewalt (*patria potestas*) eines Römers stehen nicht nur seine Kinder, sondern alle Deszendenten in männlicher Linie. Umgekehrt betrachtet kann ein Römer — je nachdem welcher Aszendent in männlicher Linie noch am Leben ist — unter der väterlichen Gewalt seines Vaters (*pater*), dessen Vaters (also des Großvaters

⁵ Eck, *Lex Troesmentium* (o. Anm. 1) 581. „Den Urgroßvater väterlicherseits“ gibt es in aller Regel nicht. Denn in aller Regel hat der Vater zwei Großväter (andernfalls sind seine Eltern Geschwister oder Halbgeschwister).

⁶ Eck, *Lex Troesmentium* (o. Anm. 1) 588 f.

⁷ Dass es sich um ‚ein unvollständiges T, kein I, wie es den Anschein haben könnte“ handeln würde, das ‚rechts den oberen Querstrich des T“ zeige (Eck, *Lex Troesmentium* [o. Anm. 1] 578), ist — auch bei Vergrößerung der Abbildung — nicht erkennbar. Selbst wenn hier AVT stünde, wäre dies angesichts der folgenden Belege doch sicher verdorben.

väterlicherseits: *avus paternus*) und wiederum dessen Vaters (also des Urgroßvaters, der der Vater des Großvaters väterlicherseits ist: *proavus avi paterni pater*) stehen.⁸

Bemerkenswert ist, dass der Text der *lex Imitana* in einem ähnlichen Zusammenhang mehrfach verdorben ist. Denn lex Im. 86 lautet (widerum ausweislich der Abbildung bei Ferrández Gómez/del Amo y de la Hera⁹):

- VIII B 52 *quibus ip[s]s[us] quorum[el] cui[us]s[us] patri avove paterno proavove*
 VIII C 1 *paterni aut patri cuius in potestate erit non minor quam HS V[imilia]*
 2 *res sit ...*
 13 ... *quot minor ei patri avo paterno*
 14 *proa[v]ov[e] paterni | aut patri in cuius potestate sit res sit*

Die Verderbnis von *avi* zu *aut* (trotz Beibehaltung von *paterni*!) macht den Text unverständlich¹⁰. Den Zusammenhang mit D. 37,12,1,1 hat für die *lex Imitana* Lebek erkannt (dabei allerdings nicht *aut* zu *avi* korrigiert, sondern zuvor *avi patri* eingefügt)¹¹.

⁸ Mit diesem Aszendenten endet die ediktale Aufzählung — obwohl es auch in römischer Zeit biologisch nicht ausgeschlossen war, dass ein Mann die Geburt seines Ururenkels erlebte. Freilich bedürfte es im Hinblick auf die väterliche Gewalt (1.) des römischen Bürgerrechts beim Urgroßvater und eines *iustum matrimonium* bei ihm und in den folgenden drei Generationen, (2.) in vier Generationen der ehelichen Vaterschaft in sehr jungen Jahren und (3.) eines — für römische Verhältnisse — hohen Alters des Urgroßvaters in männlicher Linie. Die Koinzidenz dürfte einen Grad von Unwahrscheinlichkeit erreichen, der eine Erwähnung des Urgroßvaters in männlicher Linie (also des *abavus proavi avi paterni patris pater* bzw. *abavus avi paterni avus paternus*) erbringt.

⁹ *La Lex Imitana y su contexto arqueológico*, Sevilla 1990, 100.
¹⁰ Vgl. etwa die Übersetzung von M. Crawford, in: J. González, *The lex Imitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law*, JRS 76 (1986) 196: „or whose father or paternal grandfather or paternal great-grandfather or father in whose power they are has such property“ — auch wenn die Familie inzwischen völlig verarmt wäre, wäre das Vermögen eines (!) Urgroßvaters väterlicherseits noch mangelnd, bei bestehender Hausgewalt hingegen immer nur das des Gewalthabers (aber auch nur, wenn es sich dabei um den Vater handelt)!? Unbewältigt von F. La Rosa, *La „lex Imitana“ e la nomina del giudice*, Iura 40 (1989) 64; J. G. Wolf, *Die lex Imitana. Ein römisches Stadtrecht aus Spanien*, Darmstadt 2011, 123. In einer Art von Notlösung machen A. d’Ors, J. d’Ors, *Lex Imitana (Texto bilingüe)*, Santiago de Compostela 1988, 70 den *pater cuius in potestate erit* zum „padre (adoptivo) en cuya potestad se hallen“ (s. auch sogleich, Anm. 11); übernommen (?) von F. Lambertini, „*Tabulae Imitanae*“. *Municipaliatà e „ius Romanorum“*, Neapel 1993, 353. Das Verständnis entspricht weder der syntaktischen Struktur noch der Wortwahl. Bei Beibehaltung von *aut* müssten vielmehr vor *aut* der Aszendent eines Gewaltfreien, nach *aut* der Gewalthaber eines Haussohns gemeint sein. Ein Gewaltfreier mit lebenden Aszendenten in männlicher Linie ist nur mit *emancipatio* oder Geburt ohne *iustum matrimonium* erklärbar, s. schon P. Birks, *New Light on the Roman Legal System: The Appointment of Judges*, Cambridge Law Journal 47 (1988) 47 Anm. 23 („not very likely“). Dass sich der Haussohn auf den Adoptivsohn beschränken sollte, ist auszuschließen. Birks selbst sieht in *patri avove paterno proavove patern* <0> „the person who would be his *paterfamilias*“, „presumably this ... reflects a family structure without *patris potestas*“.

¹¹ W. D. Lebek, *Domitians Lex Laii und die Duumvirn, Aedilen und Quaestoren in Tab. Im. Paragraph 18–20*, ZPE 103 (1994) 254 Anm. 2; A. d’Ors, *La ley Flavia municipal (Texto y*

In der *lex Troesmentium* geht es also um das Vermögen des Gewalthabers (sei dies der Vater, der Großvater väterlicherseits oder der Urgroßvater in männlicher Linie) des gewaltunterworfenen Wahlwerbers. Dessen Erwähnung muss das Vermögen des gewaltfreien Wahlwerbers vorangegangen sein. Von „Wahlwerber“ zu sprechen, gebietet das Wort *petet* am Beginn unserer Tafel. Das verlorene Objekt zu *petet* muss sich vom bloßen *sacerdotium* „Priesteramt“ unterscheiden. Denn erst die folgende Regelung beginnt mit *eum qui sacerdotium petet* (Z. 4; s. unten S. 158). Eck vermutet als Objekt zu *petet* in Z. 1 *magistratum sacerdotiumve*. Das ist nicht auszuschließen, aber auch nicht zwingend. Die Regelung in Z. 1–4 kann sich auf alle Wahlen beziehen; dann könnte Objekt zu *petet* ein Oberbegriff für *magistratus* und *sacerdotium* sein (*honorum*?). Die Regelung kann sich aber auch nur auf die Beamtengewahl beziehen; dann wäre Objekt *magistratum*.

[... *ei ipsi, qui ---m petet, aut, si filius familias ---m]*
petet, patri avove paterno proavove paterni avi patri, cuius in potestate sit, ...

b) Z. 2: *Venderthis minor res zu minores (Eck)?*

In Z. 2 gleicht Eck die Worte *minores sint* der Inschrift dem Wortlaut *minor ... res sit* in lex Irm. 86 an: *minor* <ʳ>*es si*{n}t — „ein geringeres Vermögen sei“⁴². Die *Venderthis* lässt sich nicht ausschließen, ist aber auch nicht wahrscheinlich. Das *minores sint* der *lex Troesmentium* kann Prädikat eines Subjekts im Plural sein, das im fehlenden Textbereich vor Tafel B stand und zu *res* in der *lex Imitana* synonym ist, insbesondere von *facultates* — „Vermögen“⁴³. Man beachte dazu namentlich

D. 36,1,15,7/8; 17 pr. (Ulp. 4 fideicom.)
Proinde qui hereditatem rogatur restituere, is demum compellitur restituere. Sed et si quis „bona“ rogatus sit vel „familiam“ vel „pecuniam“ rogatur vel „universam rem meam“, cogi poterit: hoc idem et si „patrimonium“ fuerit rogatus et si „facultates“ et si „quidquid habeo“ et si „censum meum“ et si „fortunas meas“ et si „substantiam meam“ et si „peculium meum“ testator dixerit...

„Insofern wird nur derjenige zur Herausgabe gezwungen, der (vom Erblasser) gebeten wird, die Erbschaft (*hereditas*) herauszugeben [im Gegensatz zum Fideikommiss]. Aber auch wenn einer gebeten wurde [die folgenden Begriffe lassen sich stets nur mit „Vermögen“ übersetzen], „die *bona*“, „die *familia*“, „die

comentario), Rom 1986, 174 f. erkannte, dass es sich bei „*pater avus proavus*“ um den möglichen Gewalthaber handelt, und erklärte die Worte *aut patri* insofern für „*innecessarias*“, bevorzugte aber eine Interpretation von *aut patri cuius in potestate est* als Adoptivvater (s. schon o. Anm. 10).
⁴² In W. Eck, *La loi municipale de Troesmis : domnes juridiques et politiques d'une inscription réécrite déconverte*, RD 91 (2013) 204 Anm. 10 bedankt sich Eck für einen entsprechenden Hinweis bei Dario Mantovani.

⁴³ Zu erwägen bleibt daneben der Plural *pecuniae*: ich danke der/im anonymen Gutachter/in für den entsprechenden Hinweis. Geläufiger für „Vermögen“ ist freilich der Singular *pecunia*, s. etwa sogleich D. 36,1,15,8 (Ulp. 4 fideicom.).

pecunia“ oder „meine ganze *res*“ herauszugeben, wird er gezwungen werden können; dasselbe gilt in den Fällen, dass er gebeten wurde, „das *patrimonium*“ herauszugeben, „die *facultates*“, „was auch immer ich habe“ und „meinen *census*“, „meine *fortunae*“, „meine *substantia*“. Und auch wenn der Erblasser sagte: „mein *peculium*“ ...“

Eng beim einschlägigen Regelungsbereich liegt:

D. 50,4,15 (Pap. 5 resp.)

Esi filium pater decurionem esse voluit, tamen defuncto honores, qui filio decurioni congruentes post mortem patris obigerunt, ad omnes coheredis filii non pertinent, cum ei decurioni sufficientes facultates pater reliquerit.

„Auch wenn der Vater wollte, dass der Sohn Ratsherr sei, so gehen dennoch nach seinem Tod (die Aufwendungen für) die Ämter, die dem Sohn als Ratsherrn aufgrund seiner Stellung nach dem Tod des Vaters zugefallen sind, nicht zu Lasten des Miterben des Sohnes, wenn der Vater ihm ein für einen Ratsherrn ausreichendes Vermögen hinterlassen hat.“

Bei dieser Präsenz von *facultates* im einigermaßen spezifischen Kontext gebietet die Wahrscheinlichkeit, das *minores sint* der Inschrift beizubehalten¹⁴ und als Subjekt *facultates* zu vermuten, also:

[... *facultates ei ipsi ... aut ...*]
... *patri ... minores sint, quam ...*

c) Z. 2–4: *Bezugnahme auf Mindestvermögen der decuriones conscriptive*

In Z. 2–4 ist die Bezugsgröße des Mindestvermögens ausgedrückt. Offenbar wird dabei auf das Mindestvermögen der *decuriones conscriptive* — „der Ratsherrn und/oder Beigeordneten“ verwiesen. Das Vermögen darf nach dem Text der Inschrift nicht geringer sein, „als dass/wie es sich gehört, dass er ein Hinzuwählender (*adlegendum*) zur Gruppe der Ratsherrn oder Beigeordneten ist oder in diese Gruppe gewählt wird (*legi*)“:

... *quam ut eum adlegendum numero dec(urionum) conscriptorumve esse inve
eum numer(um) legi oporteat.*

¹⁴ R. Mentxaka, *Divagaciones sobre legislación municipal romana a la luz de la lex Troasmensium*, in: I. Piro (Hrsg.), *Scripti per A. Corbino V*, Tricase 2016, 23 sieht die Möglichkeit, *minores* im Sinne von „Minderjährige“ (*minores XXV annorum*) beizubehalten und darin die Altersgrenze für Kandidaten zu erkennen (die tatsächlich dort liegt, s. unten 2a). Der nachfolgende Vergleichssatz *quam ut ...* würde dann freilich ein Verständnis von *minores* als „jünger“ erfordern. Jedenfalls mit den vorangehenden Dativen *patri etc.* ist *minores* als Bezugnahme auf das Alter aber unvereinbar. Die Erwähnung der *minores XXV annorum* muss im verlorenen Text vor Tafel B erfolgt sein (s. unten).

Die Grundstruktur *eum adlegendum esse -ve legi oportet* — „es gehört sich, dass er ein Hinzuwählender ist oder gewählt wird“ schafft eine befremdliche Aussage. Zu erwarten wäre doch eine Bezugnahme darauf, was „sein muss“ (*esse oportet*), damit er in den Dekurionerrat aufgenommen werden kann. Nach dem überlieferten Text lässt sich *esse* aber kaum derart zu *oportet* ziehen.

Der Text bereitet außerdem gewisse Verständnisprobleme. Warum nimmt er in dieser Reihenfolge auf *adlegi/adlegendum* und *legi* Bezug? Lex Irn. 30 spricht von *decurionum conscriptorumve constitutio* (III C 32, Rubrik), sodann von *lecti sublective in numero decurionum* (III C 35), lex Irn. 31 von *lectio sublectio* (III C 44/45); in lex Irn. 31 erscheint zunächst *sublegi* (III C 40/41, Rubrik: *at sublegendos decuriones*), später *allegi* (III C 49: *quibus allectis*) als Synonym oder Oberbegriff für *legi sublegi substitutive* (III C 48/49). Die deutliche Alternativität der beiden Begriffe *allegi* und *legi* in der *lex Troesmensium* verengt sie jeweils auf einen von zwei Wegen der Aufnahme in den Dekurionerrat. Wenn *adlegi* die besondere Zuwahl/Nachwahl/Ernennung von Ersatzleuten meint, bezeichnet *legi* dann die allgemeine, wiederkehrende Besetzung des Rats? Wie kommt es dann zur Reihenfolge *adlegendum esse -legi*¹⁵? Soweit *legi/lectio* in anderen Texten gemeinsam mit weiteren Begriffen für die Bestellung von Ratsmitgliedern erscheint, steht es stets am Beginn der Reihung¹⁶. Warum parallelisiert unser Text *adlectio* und *lectio* gleichzeitig nicht sprachlich: *adlegi/legi* oder *adlegendum esse/legendum esse*?

Denkbar ist, dass das überlieferte *esse* ursprünglich im Sinne einer entsprechenden Passage der *lex Imitiana* Verwendung fand:

Lex Irn. 86

... *quot minor ... res sit ut quam eum in numerum decurionum conscriptorumve*
| legi |j esseve in eo n[u]m[er]o o[p]porteat |j

„wenn das Vermögen ... geringer ist, wie als es sich gehört, dass er in die Gruppe der Rats Herrn und/oder Beigeordneten aufgenommen wird oder in dieser Gruppe ist/verbleibt.“

Auch diese Formulierung ist sprachlich nicht leicht nachzuvollziehen, aber anstelle der befremdlichen Reihenfolge *adlectio -lectio* begeben hier — in sinnvoller Reihenfolge — die Aufnahme (*legi*; hier offenbar in einer generellen Bedeutung) in den und der Verbleib (*esse*) im Dekurionerrat, in *numerus legi* und *esse in eo numero* sind

¹⁵ Dass die umgekehrte Reihenfolge zu erwarten wäre, zeigt nicht zuletzt der Kommentar von Eck, *lex Troesmensium* (o. Anm. 1) 588: „[Die Wahlvoraussetzungen] gleichen denen, die auch für jeden *decurio* in Troesmis gültig waren [= *legi*?] bzw. für Leute, die durch Zuwahl (*adlegendum*) in den Dekurionerrat aufgenommen werden sollten.“

¹⁶ Lex Corn. XX quaest. 1, 41 und 2, 4: *lectei sublectei*; 2, 8: *legere sublegere* usw.; lex Iul. mun./fab. Heracl. 85/86: *nei ... legio neve sublegio neve co[al]piato*; 106: *legio sublegio coplato*; lex Col. Gen. Iul./Ursion. 17 (ed. A. Caballos Rufino, *El nuevo bronce de Osuna*, Sevilla 2006): *legio adscriptio coplato ... lectus adscriptus coplatus erit*; lex Col. Gen. Iul./Ursion. 67 (*CIL* I² 594 = *FIRA* I 21): *lectus cooplatusve*; vgl. auch ebd.: *kapitio sublegio cooplato*; lex Irn. 30–31 (s. soeben im Text); s. auch Festus 290 L: *legebant sublegebantque*.

sprachlich parallel gestaltet. Eine Angleichung der *lex Troasensium* würde — zumindest folgende Korrekturen und Ergänzungen erforderlich machen:

... *quam ut eum adleg<i> numero dec(urionum) conscriptorumve esse<ve> in[ve] e<o> numer(o) [legi] oporteat*

„... als dass/wie es sich gehört, dass er zur Gruppe der Ratsherren und/oder Beigeordneten aufzunehmen ist und/oder in dieser Gruppe verbleibt.“

Besser zu den sprachlichen und inhaltlichen Härten des überlieferten Texts passt freilich die folgende Annahme. Der ursprüngliche Text nahm — in grammatikalisch korrekter Weise und inhaltlich schlüssig — nur auf (ein umfassendes) *legere* (a) oder *adlegere* (b) Bezug:

(a) ... *quam ut eum ad legendum*¹⁷ <in?> *numero/<-um?> dec(urionum) conscriptorumve esse oporteat.*

oder:

(b) ... *quam ut eum <ad> adlegendum numero dec(urionum) conscriptorumve esse oporteat.*

„... als wie es sein muss, um ihn in die Gruppe der Ratsherren und/oder Beigeordneten (hinzu?) zu wählen.“

Das jetzige *eum adlegendum* entstand durch eine falsche Auflösung der *scriptura continua* EVMADLEGENDVM (a) oder durch Haplographie bei *ad* in EVMADADLEGENDVM (b). Außerdem empfand man nachträglich das Bedürfnis neben der *adlectio* die *lectio* zu erwähnen (zunam an der verlorenen *sedes materiae* über die Dekurionenbestellung von *legi adlegi* die Rede gewesen sein kann), was zur sprachlich missglückten Einfügung in Gestalt von *inve eum numerum legi* führte:

... *quam ut eum ... esse inve eum numer(um) legi oporteat.*

Wenn der Text unserer *lex* hier also verdorben ist¹⁸, so macht die Verderbnis ihm zwar sprachlich und inhaltlich fragwürdig, für die Rechtsanwendung ist sie aber eher unschädlich — denn dass das „Mindestvermögen der Dekurionen“ maßgeblich ist, ist nach wie vor erkennbar.

¹⁷ S. schon die Lesung unserer Inschrift bei W. Eck, *Das Leben römisch gestalten. Ein Stadtgesetz für das Municipium Troasnis aus den Jahren 177–180 n. Chr.*, in: G. de Kleijn, St. Benoist (Hrsg.), *Integration in Rome and in the Roman World*, Leiden, Boston 2014, 80: ... *quam ut eum ad legendum numero dec(urionum) conscriptorumve esse inue eum numer(um) legi oporteat*. In dieser Form kommt es freilich zu einer Doppelung *ad legendum/legi*; *legere/legendum* mit dem bloßen Dativ ist, soweit ich sehe, anderweitig nicht belegt, s. *ThLL* s.v. 2. *lego* B 1 a α (Bd. VII, 2, Sp. 1125 f.), s. auch oben lex Im. 86: *in numerum decurionum conscriptorumve leg[is]*; anders *adlegere*, s. *ThLL* s.v. 1. *allego* (Bd. 1, Sp. 1664–1666).

¹⁸ Ähnliche Fehler können für die sprachlichen Härten in lex Im. 86 verantwortlich sein. Auch hier kann ursprünglich die Struktur *quam ut ... esse oporteat* geherrscht haben.

2. Tafel B, Z. 4–11: Bewerbung um ein Priesteramt und Anwendung gesetzlicher Regelungen

Anders dürfte dies im folgenden Bereich zu sehen sein, in dem (jedenfalls zunächst) besondere Regelungen für die Bewerber um ein Priesteramt angesprochen werden.

- 4 EVMQVISACERDOTIVMPETET
 5 QVOTMINORANN·XXXV·SITRATONEMANNORVMHABENDAM
 6 QVAEVTIQLEGISVLAEDEMARITANDISORDINIBVSLATA·KAP·VI
 7 CAVTACONPREHENSQAQVESVNTQVAEQ·VTIQ·COMMENTARIEX
 8 QVOLEX·P·P·LATAEST·PROPOSITC·N·CINNAMAG·NOVOL·VAL
 9 CAESOCOSIHKALIVLIAS·KAP·XLVIII·CAVTA·CONPREHENSQAQVE
 10 SVNTETCONFIRMATALEGIS·P·P·K·XLIIMCONSERVANDAQVIQVAEQ
 11 COMITAHABEBITCVRATO.

Eum, qui sacerdotium petet,

- 4 *quot minor ann(orum) XXXV sit, rationem annorum habendam,*
 5 *quae utiq(ue) legis Iuliae de maritandis ordinibus lata <e> kap(ite) VI*
 6 *cauta comprehensaque sunt quaeq(ue) utiq(ue) commentari, ex*
 7 *quo lex P(apia) P(oppaeae) lata est, propositi Cn(aeo) Cinna Magno,*
 8 *Caeso co(n)s(ulibus) IIII kal(endas) Iulias kap(ite) XLVIII cauta compre-*
 hensaque
 9 *sunt et confirmata legis P(apiae) P(oppaeae) k(apite) XLIII, conservanda,*
 10 *qui quaeq(ue)*
 11 *comitia habebit, curato.*

a) rationem habere durch den Wahlleiter?

Eck verändert in Z. 4 *eum* zu *e<I>n<S>*, mit der (für sich genommen zutreffenden) Begründung, *eum* sei „mit dem nachfolgenden *rationem habendam* nicht zu verbinden“¹⁹. „Nur“ [1] *e<I>n<S>*, *qui* ... *petet, rationem annorum habendam* stelle „den richtigen Bezug her“. Eck übersetzt²⁰:

„Bei dem, der sich um ein Priesteramt bewerben wird, muss, weil [1]²¹ er jünger als 35 Jahre ist, sein Alter berücksichtigt werden ...“

Die „Berücksichtigung des Alters“ müsse durch Anwendung gesetzlicher Regelungen erfolgen, die Kandidaten aufgrund ihres Ehestands und Kinderreichums einen Vorrang einräumen:

¹⁹ Eck, *Lex Troesmensium* (o. Anm. 1) 578.

²⁰ Eck, *Lex Troesmensium* (o. Anm. 1) 581.

²¹ Bei *quot (=quod)* handelt es sich um ein aufgreifendes *quod*, das hier in abhängiger Rede mit dem Konjunktiv steht: „was das betrifft, dass/wenn er jünger als 35 Jahre ist“. Die altlatinische Schreibweise *quot* zu *quo<A>* zu emendieren (Eck, *Lex Troesmensium* [o. Anm. 1] 580), ist nicht veranlasst. Derartige Archaismen kennzeichnen Gesetzessprache.

.... was besonders im kaput 6 der *lex Julia*, die über die Verheiratung der Angehörigen der *ordines* erlassen wurde, festgelegt und erfasst ist und was besonders im kaput 49 des *commentarius*, auf Grund dessen (später) die *lex Papia Poppaea* erlassen wurde und der am 28. Juni im Konsulat von Cnaeus (Cornelius) Cinna Magnus und Volesus Valerius <Messalla> {Caesus} (= Lucius Valerius Messalla Volesus; 5 n. Chr.) vorgelegt worden war, festgelegt und erfasst ist und im kaput 44 der *lex Papia Poppaea* bestätigt wurde: Derjenige, der irgendwelche Wahlen durchführt, muss darauf achten, dass sie (die Berechnung) in Anwendung kommt.²²

Unbewältigt bleibt dabei zum einen die syntaktische Konstruktion. Eck scheint in seiner Übersetzung am Ende die Worte *conservanda, qui quaeque* *comitia habebit, curato* zu isolieren („Derjenige ...“). Zu beachten ist jedoch, dass *conservanda* Neutrum Plural ist; es bildet mit Z. 6/7: *quae ... sunt* und Z. 7/10: *quaeque ... sunt* das Objekt zu *curato*. Der Wahlleiter „soll dafür sorgen, dass *quae ... sunt quaeque ... sunt* beachtet werden“. Eck hingegen scheint *conservanda* als ein Femininum im Nominativ Singular zu behandeln und auf *ratio annorum* zu beziehen; als Objekt von *curato* müsste es dann freilich zu *conservanda* <*n*> ergänzt werden. Außerdem bezieht Eck die Sätze *quae ... sunt quaeque ... sunt* als Relativsätze ebenfalls auf *ratio annorum* und ändert dazu zweifach *sunt* zu <*es*> (*Z. 7* und *10*)²³. Jedenfalls die Worte ab *quae ...* (*Z. 6*) werden jedoch von *curato* (*Z. 11*) regiert; der Bereich des überlieferten *eum ... habendam* kann — als eigener, von den folgenden *quae* zu trennender Gegenstand — ebenfalls von *curato* anhängen. Denkbar ist aber auch, dass *eum ... habendam* von einem Prädikat abhängt, das im verlorenen Teil vor Tafel B stand.

Unbewältigt bleibt bei Eck außerdem die Terminologie *rationem annorum habere*. Ecks Übersetzung changiert dabei zwischen „die Jahre/das Alter berücksichtigen“ und „eine Berechnung der Jahre/des Alters vornehmen“²⁴. *Rationem habere alicuius/alicius rei* heißt „jemanden/etwas berücksichtigen“. Zwar begegnet *ratio* im Zusammenhang mit Wahlen auch in der Bedeutung „Maßgabe/Berechnung“ (*lex Mal. 57: eadem ratione*). Die Wendung *rationem habere alicuius* ist — bei der Zulassung von Kandidaten zur Wahl — aber derart prägnant, dass ein Verständnis „eine Berechnung von etwas vornehmen“²⁵ unwahrscheinlich ist. *Rationem habere alicuius* im Sinne von „jemanden berücksichtigen“²⁶ „jemanden zur Wahl zulassen“ begegnet in:

²² Eck, *Lex Troesmensium* (o. Anm. 1) 581.

²³ Eck, *Lex Troesmensium* (o. Anm. 1) 578: „.... ist das vorausgehende *quae*, das sich auf *ratio* bezieht, als Neutrum Plural angesehen und das dann folgende *est* konsequent und grammatisch zureifend zu *sunt* verändert worden.“

²⁴ Von *ratio annorum* spricht im Anschluss an Eck auch Mentxaka, *Divagaciones* (o. Anm. 14) 29.

²⁵ *Ratio* kann zweifelstfrei „Rechnung“ heißen, s. nur H. Heunemann, E. Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, Jena ⁹1907, s.v. (1): *OLD* s.v. *ratio* (1a/b). Für *rationem habere* im Sinne von „to make a calculation“ (neben *rationem intrre*) bringt *OLD* s.v. (1b) Belege aus Cicero und Caesar. In Cic. *Verr. 2.2*, 182 heißt es *habui rationem eorum annorum per quos iste in Sicilia fuisse*; damit dürfte freilich nicht gemeint sein, dass Cicero „die (Zahl der) Jahre

Lex Col. Gen. Iul./Utrson. 105
neve | *quis* *Ivir* *comitis* *suffragio* *eius* *rationem* | *habeto*

Lex imp. Vesp. 10–13

Utique ... | *quibusque* *suffragationem* *suam* *dederit* *promiserit*, *eorum* | *comitis*
quibusque *extra ordinem ratio habeatur*

Lex Mal. 51/54/60

LI ... *quorum* *h(ac)* *lege* *comitiis* *rationem* *habere* *oporteat*

R. Quorum *comitis* *rationem* *haberi* *oporteat*.

LIII. Qui *comitia* *habere* *debebit*, *is* *primum* *Ivir* *(os)* | *qui* *iure* *dicundo* *praesint*
ex eo genere *ingenuorum* *hominum*, *de* *quo* *h(ac)* *lege* *cautum*
comprehensumque *est*, *deinde* *proximo* *quoque* *tempore* *aediles*, *item*
quaestores *ex eo genere* *ingenuorum* *hominum*, | *de* *quo* *h(ac)* *lege* *cautum*
comprehensumque *est*, | *creandos* *curato*; *dum* *ne* *cuius* *comitis* *rationem*
habeat, *qui* *Iviratum* *petet*, *qui* *minor* *annorum* *XXV* *erit*, *quive* *intra*
quinguentium *in eo* *honore* | *fuertint*; *item* *qui* *aeditatam* *questuram* *ve* *petet*,
qui *minor* *quam* *annor(um)* *XXV* *erit*, *quique* *in* *earum* *qua* *causa* *erit*, *propter*
 || *quam*, *si* *c(avis)* *R(omans)* *esset*, *in* *numero* *decurionum* *scripturorum* *ve*
eum *esse* *non* *lice* *ret*.

LX ... *per* *quem* *eorum* *de* *quibus* *Ivirorum* *quaestorum* *ve* *comitiis* *suffragium*
ferr *opor* | *lebit* *steterit* *qu(uo)* *minus* *recte* *caveatur* *eius* *qu* <|> *comitia* *habebit*
rationem *ne* *habeto*

Denkbar wäre im Hinblick darauf eine Verderbnis von $e\langle\triangleright u\rangle s\langle\triangleright$... *rationem* $\{an\}no\leq n\triangleright$ *habendam*: „dass ... er nicht berücksichtigt werden darf“. Ein Bewerber unter 35 Jahren soll dann nicht zur Wahl in ein Priesteramt zugelassen werden. Doch wäre die Entstehung von *eum* aus *eius* kaum zu erklären, passt es doch nicht in den jetzigen Kontext.

Die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr für die Echtheit von *eum*. Dann ist *rationem* falsch überliefert und *habendam* zu *habend<um>* zu verbessern. *Haberi* kann mit doppeltem Nominativ in der Bedeutung „angesehen werden als“ Verwendung finden (häufiger wird dies verdeutlicht durch *alicuius loco haberi*, *pro aliquo haberi*). In indirekter Rede wird aus dem doppelten Nominativ ein doppelter Akkusativ. Belegt ist etwa:

D. 3,3,5 (Ulp. 7 ed.)

Prasesens *habetur* *et* *qui* *in* *hortis* *est*.

berechnete, in denen [Verres] in *Sicilia* war“, sondern dass er „diejenigen Jahre (in der Buchführung der Steuerpächtergesellschaft) berücksichtigt/kontrollierte, in denen [Verres] in *Sicilia* war“. In den juristischen Quellen heißt *rationem habere alicuius rei* stets (auch wenn eine Berechnung im Spiel ist) „einer Sache Rechnung tragen“, „sie berücksichtigen“.

„Als anwesend [im Sinne des Edikts über die Prozessvertretung] wird auch derjenige angesehen, der sich in den Gärten [rund um Rom] aufhält.“

Zur Probe in die indirekte Rede übertragen lauter diese Stelle:

**Ulpianus scripsit et eum qui in hortis siliverit praesentem habendum (scil. esse).*

Der doppelte Akkusativ müsste in unserem Text einerseits in *eum*, andererseits in einem Vorgängergewort zu *rationem* zu suchen sein. Angesichts der benachbarten Angabe über das Lebensalter der Bewerber liegt ein Urtext nahe, nach dem eine Person unter einem bestimmten Alter (*minor*) wie eine Person über diesem Alter (*maior*) zu behandeln ist (*habendus est* bzw. *habendum* [scil. esse]). Als grundsätzlich maßgebliche, hier aber überwundene Altersgrenze erscheint dabei diejenige von 25 Jahren wahrscheinlich als die überlieferte von 35 Jahren²⁶.

Eum ... quot minor ann(orum/-is) {}X}XXV sit,

<m>a{f}tio<r>em annorum habend<u>m

oder: <m>a{f}tio<r>em ann<(orum/-is)><XX>V{m} habend<u>m ?

„Dass derjenige ... wenn er jünger als 25 Jahre ist,
als volljährig anzusehen ist.
oder: als älter als 25 Jahre anzusehen ist.“

Die Verderbnis von *maioem* ... *habendum* zu *rationem* ... *habendam* kann durch eine der Tafel B vorausgehende, verlorene Anordnung an den Wahlleiter über *rationem* (*non*) *habere* bestimmter Kandidaten begünstigt worden sein. 25 Lebensjahre sind die allgemeine Altersgrenze für das passive Wahlrecht. Im verlorenen Teil der *lex* vor Tafel B ist also in Orientierung an den oben genannten inschriftlichen Belegen für *rationem habere* mit einer allgemeinen Vorschrift (ohne Bezeichnung der verschiedenen Ämter) zu rechnen, die diese Altersgrenze — explizit oder indirekt über die Voraussetzungen der Aufnahme in den Dekurionerrat — implementiert, etwa:

[Eius, qui minor annorum XXV erit, comitibus rationem non habendam.]

[Ne cuius comitibus rationem habeatur, qui minor annorum XXV erit (o. Ä.)]

Für Priesterämter wird eine Ausnahme gemacht²⁷. In ganz römischer Manier wird sie als Fiktion gestaltet (um alle anderen allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit

²⁶ Lex Mal. 54; lex Im. 86; Eck, *Lex Troesmensium* (o. Anm. 1) 590–593; Mentxaka, *Divulgaciones* (o. Anm. 14) 23–25 mit Hinweis auf D. 50,5,2 pr. (Ulp. 3 op.) in Anm. 79. Auch D. 4,4,2 (Ulp. 19 leg. Iul. Pap.) deutet auf 25 Jahre als Mindestalter für das Bekleiden von *honores*, s. unten (b).

²⁷ Dies ist aufgrund der besonderen Erwähnung von *eum qui sacerdotium petet* „eindeutig“, keineswegs ist deshalb aber „eindeutig“, dass der Inhalt der Ausnahme nach dem Text der Inschrift fehlerfrei überliefert wäre (so aber Eck, *Lex Troesmensium* [o. Anm. 1] 593).

unberührt zu lassen)²⁸. Dass man bei den Priesterstellen strenger wäre als bei den munizipalen Beamten (wie es der überlieferte Text nahelegt), ist überraschend und unwahrscheinlich; denn der römischen Tradition entspricht es viel eher, schon Jugendliche zu Priestern zu machen²⁹. Altersgrenzen für Priesterämter scheint es anderweitig weder in der römischen Republik noch in der Kaiserzeit gegeben zu haben.

Es bleibt festzuhalten, dass die Textverderbnis den zentralen Regelungsgehalt zerstört hat. Ein Wahlleiter, der sich an den Text der Inschrift halten wollte, hatte nicht nur Schwierigkeiten, ihm überhaupt eine Regelung zu entnehmen (was heißt *rationem annorum habendam?*), den eigentlichen Regelungsgehalt konnte er nur gegen den Text ermitteln.

b) Bezugnahme auf augusteische Gesetzgebung

In Z. 6–11 folgt eine Bezugnahme auf die *lex Iulia de maritandis ordinibus* (18 v. Chr.), einen *commentarius* (28. Juni 5 n. Chr.) und die *lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.). Der Verweis gilt nicht nur für die Wahl von Priestern³⁰, sondern für alle Wahlen: Der Wahlleiter hat sie „stets“ (*utique*) bei „jedwelen Wahlsammlungen“ (*quaeque comitia*) zu beachten; die Bezugnahme wurde also nicht schon zuvor im engeren Zusammenhang der Beamtwahl wortgleich vorgenommen³¹. Die Ausnahmeregelung für das Alter bei Priestervahlen durch Fiktion ist vielmehr ein Einschub (oder Teil eines Einschubs) in die allgemeinen Wahlregelungen, der mit *habend*<*n*>*m* endet.

Über die Lesung und syntaktische Struktur des Texts hinaus seien folgende Anmerkungen gemacht: Inhalt der Verweisung auf die augusteische Gesetzgebung ist — mit großer Wahrscheinlichkeit — die Privilegierung von Verheirateten und/oder Verheirateten mit Kindern. Sie können im Hinblick auf das Mindestalter (und damit im Hinblick auf die Zulassung zur Wahl) privilegiert sein³², wie D. 4,4,2 im Zusammenhang der „*lex Iulia et Papia*“ (also der Kombination aus *lex Iulia de maritandis ordinibus* und *lex Papia Poppaea*) berichtet:

D. 4,4,2 (Ulp. 19 leg. Jul. Pap.)
nec per liberos suos rem suam maturius a curatoribus recipiat. quod enim legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere divus Severus ait, non ad rem suam recipiendam.

„Und er [der Minderjährige] soll nicht aufgrund seines Kinderreichtums sein Vermögen [zur freien Verwaltung] vorzeitig von den Pflegern erhalten. Wenn nämlich von

²⁸ Zur Fiktion zuletzt C. Ando, *Fact, Fiction, and Social Reality in Roman Law*, in: M. Del Mar, W. Twining (Hrsg.), *Legal Fictions in Theory and Practice*, Cham u.a. 2015, 295–323.

²⁹ S. Eck, *Lex Troesmensium* (o. Ann. 1) 593 mit Literatur und Quellen in Ann. 76–79; Mentakaka, *Divagaciones* (o. Ann. 14) 24 f.

³⁰ So aber Eck, *Lex Troesmensium* (o. Ann. 1) 580; übernommen von P. Buongiorno, *Senatus consulti: struttura, formulazioni linguistiche, tecniche* (189 a.C.–138 d.C.), ASGP 59 (2016) 55.

³¹ So aber nachdrücklich Eck, *Lex Troesmensium* (o. Ann. 1) 593.

³² Eck, *Lex Troesmensium* (o. Ann. 1) 590.

den Gesetzen angeordnet ist, dass jeweils ein Jahr für jedes Kind erlassen wird, so bezieht sich das nach dem vergöttlichten Severus auf (Wahl-)Ämter, nicht auf den Erhalt des Vermögens.“

Jedes Kind verringert dabei das Mindestalter für den Einzelfall um ein Jahr. Auf die Priestervahlen in Troesmis hätte eine solche Regelung wohlgenommen keine Auswirkung, da hier aufgrund der Fiktion ohnehin kein Mindestalter gilt.

Aber auch im Fall des Gleichstands der Stimmen bei der Wahl kann sich die Privilegierung auswirken, wie es in der *lex Flavia municipalis* (lex Mal. 56/57) ausdrücklich und ohne Verweis geregelt ist³³. Eine solche Regelung hätte auch für die Priestervahlen Bedeutung. Denn mit dem Alter hat sie nichts zu tun.

Welche Privilegierung Gegenstand des konkreten Verweises ist — es können beide hier genannten sein —, lässt sich nicht sagen. Der Verweis kann auf die Zulassung der Bewerber zur Wahl, auf die Behandlung des Wahlergebnisses oder auf beides wirken. Dass die beiden *leges* unter Wiederholung von *quae utique* genannt werden, spricht dafür, dass sie sich ergänzen, also — zumindest im Detail — unterschiedliche Ausformungen der Privilegierung enthalten.

Es sei betont, dass sich ausführliche Regelungen (*causa comprehensaque*), auf die verwiesen wird, zwingend nur in der *lex Iulia* und im genannten *commentarius* finden. In der *lex Papia Poppaea* ist ein bloßer „konfirmierender“ Verweis auf den *commentarius* denkbar. Dass der *commentarius* jemals eigene gesetzliche Geltungskraft hatte, darf bezweifelt werden. Inhaltlich handelt es sich — jedenfalls im hier zitierten Bereich — um einen Gesetzesvorschlag³⁴. Doch bleibt er bei diesem Verständnis maßgebliche „Textquelle“ für die Regelung der *lex Papia Poppaea*³⁵.

Ob der Verweis in der *lex Troesmensium* lediglich deklaratorischer Natur ist, die augustinischen Gesetze also ohnehin gelten — was voraussetzen würde, dass sie alle Wahlen betreffen und die *municipes* von Troesmis römische Bürger sind (*municipium* [o. Ann. 1] 602).

³³ Eck, *Lex Troesmensium* (o. Ann. 1) 590 f.

³⁴ Worum es sich bei dem *commentarius* überhaupt handelt, kann hier nicht zum Gegenstand gemacht werden. Einer spontanen Assoziation zum modernen Begriff des (Gesetzes-)Kommentars ist jedenfalls mit Zurückhaltung zu begegnen. Buongiorno, *Senatus consulta* (o. Ann. 30) 56 sieht darin enthalten: „un quadro interpretativo e/o delle innovazioni da apportare alle norme introdotte a suo tempo dalla *lex Iulia de maritandis ordinibus* e, verosimilmente, dalla recente *lex Aelia Sentia* che, appena un anno prima, aveva introdotto sanzioni per gli *orbi*.“ Dass der *commentarius* „fu propositus dai consoli“ (Buongiorno S. 56, der daraus S. 57 Thesen ableitet; Mentxaka, *Divagaciones* [o. Ann. 14] 26) wird nicht gesagt (s. Eck, *Lex Troesmensium* [o. Ann. 1] 602).

³⁵ Anders Buongiorno, *Senatus consulta* (o. Ann. 30) 59 f. Zwar schließt auch er „valore normativo“ des *commentarius* im 2. Jahrhundert n. Chr. aus, erklärt seine Präsenz im Text aber mit der Genese des Urtexts der *lex Troesmensium*. Eine entscheidende Vorläuferversion unseres Texts (die den *commentarius* noch unbeeindruckt von der *lex Papia Poppaea* integrierte) wäre dann in dem kleinen Zeitfenster zwischen dem *commentarius* (5 n. Chr.) und der *lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.) zu verorten; die spätere Beibehaltung des *commentarius* innerhalb des Verweises wäre (anders als die der komplementären *lex Iulia*) rechtlich nicht begründet.

civium Romanorum, so Eck³⁶) —, oder der Verweis die Regelungen für Troesmis erst in Geltung setzt (was in einem *municipium iuris Latini* nötig wäre), kann aus dem Text nicht sicher entschieden werden.

3. Rekonstruierter Text und Übersetzung

Abschließend sei der hier besprochene Textabschnitt mit den entwickelten Ergänzungen und Emendationen wiedergegeben und übersetzt. Dabei ist jede einzelne Klausel auf ihren vermuteten Urtext, gegebenenfalls mit Varianten, zurückgeführt; dass es jemals einen Text gab, in dem alle Klauseln in ihrer ursprünglichen Form zusammenstanden, soll damit nicht gesagt sein. Die Genese des Gesamttexts und sein Verhältnis zur *lex Flavia municipalis* bedarf weiterer Erforschung.

[... *etius, qui minor annorum XXV erit, comitiis rationem non habendam (?)* ...
*ne ... facillates ei ipsi, qui ---n petet, aut, si filius familias ---n] petet, patri
 avove paterno proavove paterni avi patri, cuius in potestate sit, minores sint ...
 quam ut eum ad <ad?>legendum <in?> numero-<um?> decurionum
 conscriptorumve esse {inve eo numero legi} oporteat.*

*Eum qui sacerdotium petet, quot minor ann(orum/-is) {X}XXV sit,
 <m>a]t]io<r>em annorum <-is? XXV?> habend<-u>m.*

*Quae utiq(ue) legis Iuliae de maritandis ordinibus latae kap(ite) VI cauta
 comprehensaque sunt quaeq(ue) utiq(ue) commentari, ex quo lex Papia Poppaea
 lata est, propositi Gn(aeo) Cinn(a) Magno Vol(eso) Val(erio) <Messalla>³⁷
 co(n)s(ulibus) IIII kalendas Iulius kapite XLVIII cauta comprehensaque sunt et
 confirmata legis Papiae Poppaeae kapite XLIII, conservanda, qui quaeque
 comita habebit, curatio.*

„[...] Dass jemand, der jünger als 25 Jahre ist, bei Wahlen nicht als Kandidat zugelassen werden darf (?) ... Dass nicht ... er selbst, der sich um --- bewirbt, oder, wenn sich ein Haussohn um ---] bewirbt, sein Vater, Großvater väterlicherseits oder Urgroßvater von Seiten des väterlichen Großvaters, je

³⁶ Eck, *Lex Troesmensium* (o. Ann. 1) 591: „Die detaillierte Anführung der augusteischen Gesetze entspricht diesem Status [eines *municipium civium Romanorum*]. Hier entfallen die augusteischen Gesetze schon direkt bei der Zulassung zur Wahl ihre Wirkung.“ Dagegen R. Mentixaka, *Apunte sobre el municipio de Troesmis: Cives Romani Latine cives?*, in: U. Babusiaux, P. Nobel, J. Platsock (Hrsg.), *Der Bürger einst und jetzt. FS A. Birge*, Zürich 2017, 506 f.

³⁷ Der Mitkonsul Cinnas ist L. Valerius Mesalla Volesus, s. Eck, *Lex Troesmensium* (o. Ann. 1) 578 f. Die Inschrift zeigt im Bereich der Namen große Unsicherheit des Schreibers/Steinmetzes: statt CN (für *Ch(aeo)*) liest sie C·N·, statt MAGNO: MAG·NO. In der Lesung der Inschrift VOL·VAL·CAESO könnte der Name Messalla verschwunden (und CA entstanden) sein, als ein Schreiber innerhalb von VOLVALMESSALLA (zu dieser Reihung und dem Fehlen von Lucio) vgl. *PIR² V 150*, s. Eck, *Lex Troesmensium* [o. Ann. 1] 579) von -AL zu -AL sprang (mit Ergebnis VOLVALLA). Gleichzeitig könnte eine Einfügung von ESO zur Vervollständigung von VOLVALLAESO, jetzt VOL·VAL·CAESO),

nachdem in wessen Gewalt er sich befindet, ein geringeres Vermögen hat, als wie es sein muss, um ihn in die Gruppe der Ratsherren oder Beigeordneten (hinzu?) zu wählen.

Dass derjenige, der sich um eine Priesterschaft bewirbt, wenn er jünger als 25 Jahre ist, für älter als 25 Jahre anzusehen ist.

Wer irgendeine Wahlversammlung abhält, soll dafür sorgen, dass stets das beachtet wird, was im 6. Kapitel des Julischen Gesetzes, das über die Verheiratung der Stände ergangen ist, angeordnet und enthalten ist, und stets das, was im 48. Kapitel des *commentarius*, auf dessen Grundlage das Papisch-Poppaeische Gesetz ergangen ist, der im Konsulat des Gnaeus Cinnä Magnus und des Volesus Valerius Messalla am 4. Tag vor den Kalenden des Juli veröffentlicht worden ist, angeordnet und enthalten und im 44. Kapitel des Papisch-Poppaeischen Gesetzes bestätigt worden ist.“

Johannes Platschek

Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte
Abt. A für Antike Rechtsgeschichte und Papyrusforschung
Ludwig-Maximilians-Universität München
Professor-Huber-Platz 2
80539 München, Deutschland
johannes.platschek@jura.uni-muenchen.de